

2.

Unter den Begriff der geringfügigen Rechtsfachen sind nicht bloß Geldforderungen, sondern auch alle anderen schätzungsfähigen Gegenstände zu stellen. Solche Gegenstände also, welche weder eine Würdigung zulassen, noch in einen landüblichen Aufschlag gebracht werden können, sind davon ausgeschlossen und im Wege des ordentlichen Processus zu verhandeln. Dahin gehören namentlich Befugnisse, welche zwar Nuzungen, aber nicht in bestimmten Zeiträumen abwerfen.

Begriff geringfügiger Rechtsfachen.

3.

Bei der Berechnung des Wertes eines Streitgegenstandes kommen die Nebenforderungen an Zinsen, Nuzungen, Schäden und Kosten, wenn sie neben dem Hauptanspruch, nicht allein und besonders, eingeklagt werden, nicht in Anschlag.

Ausmittlung des Wertes der Streitgegenstände.

4.

Der Werth des streitigen Gegenstandes, derselbe mag beweglich oder unbeweglich seyn, ist zunächst nach dem letzten Kaufpreise desselben zu bestimmen.

Ist dieß nach dem Ermessen des Richters, wegen inmittelst eingetretener Verbesserung oder Verschlechterung, nicht wohl thunlich und ist eine Uebereinstimmung der Beteiligten darüber, ob der Gegenstand geringfügig sey oder nicht, nicht zu ermitteln, so ist eine kürzliche Würdigung desselben zu verfügen. Diese ist in der Regel durch die verpflichteten Gerichtspersonen vorzunehmen, in sofern es die Parteien nicht vorziehen, auf eine Würdigung durch Sachverständige anzutragen.

Von diesen wird solchen Falles der Eine durch den Richter, die beiden andern durch die Parteien ernannt, und sie werden von der Proceßbehörde mittelst Handschlages an Eidesstatt zu gewissenhafter Werthangabe verpflichtet.

5.

Streitige Rechte auf fortdauernde Nuzungen und Leistungen, welche alljährlich oder in bestimmten längeren Zeiträumen gleichförmig eintreten, werden nach dem Ertrage eines Jahres mit Vier vom Hundert zu Kapital angeschlagen und